

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CMC Personal GmbH, Am Flugplatz 64, 88046 Friedrichshafen

nachstehend CMC Personal genannt.

1. Allgemeines zum Vertrag: Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen auftraggebender Unternehmen gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen, es sei denn, CMC Personal hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Besondere Vertragsinhalte: Sofern das auftraggebende Unternehmen beabsichtigt, dem überlassenen Personal den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, sind hierzu vorab gesonderte Vereinbarungen mit CMC Personal zu treffen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen: Für die Dauer des Einsatzes im auftraggebenden Unternehmen obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Das auftraggebende Unternehmen wird den CMC Personal Beschäftigten nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit CMC Personal vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand der jeweiligen überlassenen Beschäftigten entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei CMC Personal. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem auftraggebenden Unternehmen und unseren Beschäftigten wird dadurch nicht begründet.

4. Fürsorge- und Mitwirkungspflichten des auftraggebenden Unternehmens sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Das auftraggebende Unternehmen übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des überlassenen Personals (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt CMC Personal insoweit von sämtlichen Ansprüchen des überlassenen Personals sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

Bei Arbeitsunfällen der überlassenen Beschäftigten ist das auftraggebende Unternehmen gem. § 193 SGB VII zur unverzüglichen Erstellung einer Unfallmeldung und zur Übersendung an CMC Personal verpflichtet. Eine Durchschrift ist der BG des auftraggebenden Unternehmens zuzuleiten.

Sofern für den Einsatz überlassener Beschäftigten behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich das auftraggebende Unternehmen, diese vor Aufnahme der Beschäftigung des überlassenen Personals einzuholen und CMC Personal die Genehmigung vorzulegen.

Das auftraggebende Unternehmen ist verpflichtet, die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes für den jeweiligen Einsatz unseres Personals in seinem Betrieb umzusetzen. Die Beschäftigung überlassener Beschäftigten von CMC Personal über 10

Stunden pro Werktag hinaus bedarf der gesonderten Absprache mit CMC Personal. Über werktägliche 10 Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des auftraggebenden Unternehmens gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz gegeben ist.

Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit ist CMC Personal ein Nachweis zur Verfügung zu stellen, aus dem sich ergibt, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht.

Sofern unsere überlassenen Beschäftigten aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im auftraggebenden Unternehmen die Arbeitsleistung ablehnen, haftet das auftraggebende Unternehmen für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

Zur Einhaltung der Fürsorgepflicht Arbeitgeber räumt das auftraggebende Unternehmen CMC Personal ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der CMC Personal Beschäftigten nach vorheriger Absprache ein.

5. Zurückweisung / Austausch von überlassenenem Personal:

Entsprechen überlassene CMC Personal Beschäftigte nicht den mittleren Erwartungen des auftraggebenden Unternehmens, so kann es diese bis zum Ende des ersten Arbeitstages zurückweisen. CMC Personal kann in diesem Fall auf die Berechnung der Arbeitsstunden verzichten, ist aber berechtigt, in Absprache mit dem auftraggebenden Unternehmen anstelle der zurückgewiesenen Person eine andere Person zu überlassen.

CMC Personal behält sich seinerseits vor, überlassene Beschäftigte während des Auftrags in Absprache auszutauschen, sofern die Interessen des auftraggebenden Unternehmens nicht verletzt werden.

6. Bei Ausfall: Nehmen von CMC Personal überlassene Beschäftigte ihre Tätigkeit beim auftraggebenden Unternehmen nicht oder nicht zeitgerecht auf, ist das auftraggebende Unternehmen verpflichtet, CMC Personal hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt die unverzügliche Unterrichtung, stehen dem auftraggebenden Unternehmen keine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Arbeitsaufnahme durch die Beschäftigten von CMC Personal zu.

Bei Arbeitsverhinderung unserer überlassenen Beschäftigten aus wichtigem Grund (Krankheit

etc.) sind wir nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, sind wir berechtigt, einen Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind hierbei ausgeschlossen.

7. Rechnungslegung: Sämtliche Überlassungsvergütungen und Vermittlungsprovisionen sind Nettoangaben. CMC Personal stellt dem auftraggebenden Unternehmen bei Beendigung des Auftrags oder bei fortdauernder Überlassung wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Abrechnungsweisen müssen ausdrücklich und schriftlich im AÜ Vertrag geregelt werden.

8. Haftung: Die Vertragspflichten von CMC Personal beschränken sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und das zur Verfügung Stellen der Beschäftigten. Die Haftung ist auf ein Auswahlverschulden bezüglich der überlassenen Beschäftigten begrenzt. Fehlerhafte Leistungen der überlassenen Beschäftigten stellen weder einen Verstoß gegen die vertraglichen Hauptleistungspflichten dar noch begründen sie für das auftraggebende Unternehmen Schadensersatzansprüche. CMC Personal haftet nicht für Schäden, die durch überlassene oder vermittelte Beschäftigte verursacht werden. Das auftraggebende Unternehmen hat CMC Personal von etwaigen Ansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Beschäftigung überlassenen Personals freizustellen. Wird eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von CMC Personal auf den typischerweise zu erwartenden, voraussehbaren, unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf die vom auftraggebenden Unternehmen geschuldete Vergütung begrenzt. Im Übrigen haftet CMC Personal nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Werkzeug: Die Werkzeugbereitstellung erfolgt nur in Form von Kleinwerkzeug und nach vorheriger Absprache.

10. Lohnvorschüsse / Zahlungsverkehr: Dem auftraggebenden Unternehmen ist es untersagt, Lohnvorschüsse an überlassene CMC Personal Beschäftigte zu bezahlen.

Überlassene CMC Personal Beschäftigte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Gewährte Vorschüsse und Zahlungen an unsere überlassenen Beschäftigten werden von CMC Personal nicht anerkannt und sind nicht verrechenbar.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung: die Dauer der AÜ Verträge wird je Überlassung gesondert vereinbart.

In der ersten Woche des Einsatzes der überlassenen Beschäftigten ist das auftraggebende Unternehmen berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Weitere Regelungen zur Kündigung der Verträge befinden sich in den geschlossenen Rahmen Vereinbarungen und in den AÜ Verträgen selbst.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber CMC Personal in Textform erklärt wird. Die überlassenen CMC Personal Beschäftigten sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

Davon unberührt ist das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung mit der Frist von einem Monat zum Monatsende, wenn das AÜ grundsätzlich geändert werden sollte. CMC Personal ist insbesondere zur fristlosen Kündigung der Verträge berechtigt, wenn:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des auftraggebenden Unternehmens beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht
- das auftraggebende Unternehmen eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

12. Übernahme von CMC Personal Beschäftigten / Vermittlung / Provision Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, bei direkter Übernahme von Beschäftigten von CMC Personal ohne vorherige Überlassung **2 Bruttomonatsgehälter**. Bei Übernahme während oder nach einer Überlassung reduziert sich die Vermittlungsprovision für jeden vollendeten Monat vorangegangener, ununterbrochener AÜ um **1/12**.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das vereinbarte Bruttomonatsgehalt zwischen dem auftraggebenden Unternehmen und vermittelten Beschäftigten. Das auftraggebende Unternehmen legt CMC Personal eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags zur Berechnung der Provision vor. Die Provision zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist **14 Tage nach Eingang der Rechnung** zu zahlen.

Werden CMC Personal Beschäftigte oder Bewerbenbe beim auftraggebenden Unternehmen als „Freie Mitarbeiter*innen“ oder Selbstständige tätig, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das vereinbarte Honorar zwischen dem auftraggebenden Unternehmen und „Freien*er Mitarbeiter*in“ als Basis der Berechnungsgrundlage dient.

13. Gerichtsstand: Soweit das auftraggebende Unternehmen Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Friedrichshafen Gerichtsstand.

14. Schussbestimmungen / Salvatorische Klausel: Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen CMC Personal und dem auftraggebenden Unternehmen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder - auch teilweise - Unwirksamkeit einer der obigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum: 15.04.2024